

Anhang 2**SYFEL**

Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

## Zur Gültigkeit der sog. „Konvention“

### 1. Vertragsrecht: die Bedingungen des Vertragsabschlusses

Wie jeder Vertrag unterliegt auch der Vertrag zwischen dem Erzbischof und dem Innenminister über die Kirchenfabriken den Allgemeinbestimmungen der Verträge sowie den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (*Code civil, CC*) und des öffentlichen Rechts (siehe u.a. Art. 22 der Verfassung).

Die Auffassung, dass die Vereinbarung zwischen dem Erzbischof und dem Staat ein echter Vertrag ist und nicht eine einfache Absichtserklärung (*projet* oder *déclaration d'intention*), wie mancher behauptet, wurde am 12. August 2015 vom Generalvikar bestätigt.

**Art. 1101 (CC)** Der Vertrag ist eine Konvention, durch welche eine oder mehrere Personen sich gegenüber einer oder mehreren anderen Personen verpflichten etwas zu geben, zu leisten oder nicht.

**Art. 1101 (CC)** *Le contrat est une convention par laquelle une ou plusieurs personnes s'obligent envers une ou plusieurs autres, à donner, à faire ou à ne pas faire quelque chose.*

Ein Vertrag ist also ein Geben und Nehmen zwischen den Parteien.

**Art. 1108 (CC)** Vier Bedingungen sind für die Gültigkeit einer Vereinbarung nötig:

- der Wille zur Einwilligung der verpflichteten Parteien;
- die Vertragsfähigkeit der Parteien;
- ein bestimmtes Objekt, das den Grund der Verpflichtung bildet;
- eine rechtmäßige Ursache (*causa*), die verpflichtet.

**Art. 1108 (CC)** *Quatre conditions sont essentielles pour la validité d'une convention:*

- *le consentement de la partie qui s'oblige;*
- *sa capacité de contracter;*
- *un objet certain qui forme la matière de l'engagement;*
- *une cause licite dans l'obligation.*

## Anhang 2

### 1.1 Die juristische Fähigkeit (*capacité juridique*)

**Art. 1123 (CC)** Toute personne peut contracter, si elle n'en est pas déclarée incapable par la loi.

**Can. 124 - § 1 (CIC)**<sup>1</sup> Zur Gültigkeit einer Rechtshandlung ist erforderlich, dass sie von einer dazu befähigten Person vorgenommen wurde und bei der Handlung gegeben ist, was diese selbst wesentlich ausmacht und was an Rechtsförmlichkeiten und Erfordernissen vom Recht zur Gültigkeit der Handlung verlangt ist.

Ein Vertrag abzuschließen bedingt zuallererst, dass die unterzeichneten Parteien die juristische Fähigkeit besitzen, dies zu tun.

Weder der Innenminister noch der Erzbischof haben die juristische Fähigkeit über die Kirchenfabriken zu bestimmen, welche eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und dazu öffentlichen Rechts sind. Beide unterzeichnete Parteien haben folglich keine Rechtsfähigkeit einen Vertrag über eine autonome Rechtspersönlichkeit abzuschließen, von welcher sie auch kein Mandat erhalten haben. Sie handeln somit *a non domino* gegenüber den Kirchenfabriken und verstoßen gegen das Gesetz und die öffentliche Ordnung, da sie das gesetzliche Statut der Kirchenfabriken als öffentliches Rechtsinstitut aberkennen.

### 1.2 Die juristische Kompetenz

Hinzu kommt, dass beide unterzeichnete Parteien keine juristische Kompetenz besitzen, um über die Kirchenfabriken zu bestimmen und sie abzuschaffen. Die Tatsache, dass die Kirchenfabriken eine eigene Persönlichkeit öffentlichen Rechts bekommen haben und am *ordre public* teilnehmen, zeigt deutlich ihre Stellung *sui generis* in der Kultuspolitik (sogar unter dem despotischen Regime Napoleons). Die Kirchenfabriken sind keine öffentlichen kommunalen Einrichtungen.<sup>2</sup> Des Weiteren sind die Kirchmeister auch keine Funktionäre<sup>3</sup> und die kommunale Buchführung ist nicht anwendbar auf die Fabriken.<sup>4</sup> Die beiden Vormünder, die Zivilgemeinde (Innenministerium) und das Erzbistum haben folglich keine juristische Kompetenz für oder im Namen der Kirchenfabriken zu verfügen. (N.B. Eine Vormundschaft ist stets für präzise Fälle definiert, so wie im Dekret von 1809.) Diesbezüglich haben beiden Unterzeichneten folglich ihre Kompetenzen als Vormünder überschritten, als sie in der sog. Konvention über die Kirchenfabriken und ihr Patrimonium verfügten.

Die Logik des unterzeichneten Vertrages ist äußerst zweideutig.

<sup>1</sup> Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechts (CIC)

<sup>2</sup> Cf. „Avis du SYFEL du 15 août 2015 relatif au projet de loi n° 6824 portant modification du décret du 30 décembre 1809 concernant les fabriques des églises.“, Pkt. 29, S. 33.

<sup>3</sup> Idem Pkt. 29, S. 33, Fußnote 97.

<sup>4</sup> Idem Pkt. 30, S. 34.

## Anhang 2

### A) Der Innenminister

1. Der Innenminister, der als Staatsorgan der Exekutive handelt, kann einen Vertrag nur auf gesetzlicher Basis eingehen. In diesem Fall beruft er sich auf Artikel 22 der Verfassung. (cf. 2.2). Außerhalb dieses Artikels hat er keine gesetzliche Befugnis einen Vertrag über die Kirchenfabriken abzuschließen. Doch der Innenminister ist nicht befugt einen Vertrag über den Kultus gemäß Art. 22 der Verfassung zu unterzeichnen, sondern nur der Kultusminister und dies gemäß dem großherzoglichen Erlass vom 24. Juli 2014 zur Bildung der Ministerien.<sup>5</sup> Demnach hat der Innenminister keine Kompetenz eine Konvention gemäß Art. 22 der Verfassung zu unterzeichnen, sondern ausschließlich der Premierminister in seiner Funktion als Kultusminister.
  
2. Ferner besitzt der Innenminister keine Kompetenz über die Kirchenfabriken, sondern er ist nur zuständig für kommunale Angelegenheiten. Entweder sieht er in den Kirchenfabriken eine „kommunale Einrichtung“ (*établissement public communal*) - was das SYFEL jedoch scharf zurückweist - und dann müsste der Innenminister die Gemeindeautonomie respektieren und dieselbe in dieser Sache vorab entscheiden lassen Artikel 22 der Verfassung ist nicht anwendbar.  
Oder die Kirchenfabriken sind eine öffentlich rechtliche Einrichtung des Kultus und dann ist der Innenminister überhaupt nicht zuständig, weder was seine ministerielle Kompetenz noch die Anwendung des Artikel 22 der Verfassung angeht.

Man muss also festhalten, dass der Innenminister keine Kompetenz besaß, um über die Kirchenfabriken zu befinden und gemäß Artikel 22 der Verfassung einen Vertrag abzuschließen. Somit begeht er einen doppelten *excès de pouvoir*.

### B) Der Erzbischof

1. Der Erzbischof muss in seiner Funktion das kanonische Recht respektieren. Jedoch wurde in der sog. Konvention über die Kirchenfabriken keine Referenz auf das Kirchenrecht angeführt, so wie dies in solchen Fällen üblich wäre. (cf. 2.3)

---

<sup>5</sup> Arrêté grand-ducal du 24 juillet 2014 portant constitution des Ministères.

#### **Ministère d'Etat.**

*II. Attributions relevant des compétences du Ministre des Cultes Relations avec les communautés religieuses – Conventions découlant de l'article 22 de la Constitution*

#### **13. Ministère de l'Intérieur**

##### *1. Affaires communales.*

*Administration des communes et des établissements publics relevant du secteur communal – Élections communales – Politique et coordination générale des questions de finances communales – Subventions aux communes – Contrôle financier et comptable des communes – Commissariats de District – Réorganisation territoriale – Redéfinition des structures administratives et des relations entre l'État et le secteur communal – Code des Collectivités territoriales – Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires et Employés communaux – Rapatriement.*

##### *2. Aménagement communal et développement urbain. [...]*

##### *3. Services de secours. [...]*

Der großherzogliche Erlass vom 28. Januar 2015 hat an dieser Verteilung nichts verändert.

## Anhang 2

2. Sicher ist aber, dass nach kanonischem Recht und dem Partikularrecht der Erzdiözese Transaktionen, deren Gegenstand den Wert von 3,5Mio Euro überschreiten, vom Apostolischen Stuhl genehmigt werden müssen.<sup>6</sup> Dies ist nicht geschehen. Der Erzbischof hat also die *ad valoris* Kompetenz überschritten und nach Auffassung der Kirchenrechtler ist ein solcher Vertrag folglich nichtig.<sup>7</sup>

### **Schlussfolgerung (1):**

- Der Innenminister hat seine ministerielle Kompetenz hinsichtlich des großherzoglichen Erlasses vom 25. Juli 2014 betreff die Zusammenstellung der Ministerien überschritten, um eine Konvention zu unterzeichnen, welche auf Art. 22 der Verfassung fußt, welche die Beziehung zwischen Kirche und Staat regelt. Hier liegt eine Missachtung dieses Erlasses hinsichtlich der Verfassung der ministeriellen Kompetenzen vor.
- Beide Unterzeichnenden der sog. Konvention haben implizit, aber ausreichend, anerkannt dass die Kirchenfabriken „öffentliche kommunale Einrichtungen“ sind, so dass logischerweise Art. 22 der Verfassung nicht anwendbar ist und dass der Erzbischof folglich keine Kompetenz in Bezug einer derartigen Einrichtung hat. (N.N. Das SYFEL ist nicht der Ansicht, dass es sich bei den Kirchenfabriken um „kommunale Einrichtungen öffentlichen Rechts“ handelt.)

### **1.3 Die freie Willenserklärung**

Um einen Vertrag gültig abzuschließen muss die Willenserklärung dazu, gemäß Zivil- wie auch Kirchenrecht, frei sein. Es darf kein Zwang ausgeübt werden.

**Art. 1109 (CC)** Es gibt keine gültige Einwilligung, wenn die Einwilligung nur versehentlich (fälschlicher Weise) gegeben wurde oder wenn sie durch Gewalt oder durch Betrug erpresst wurde.

**Art. 1109 (CC)** *Il n'y a point de consentement valable si le consentement n'a été donné que par erreur ou s'il a été extorqué par violence ou surpris par dol.*

**Can. 125 - § 1 (CIC)** Wenn eine Handlung dadurch zustande kommt, dass einer Person von außen her Zwang zugefügt wurde, dem sie auf keine Weise widerstehen konnte, gilt diese Handlung als nicht vorgenommen.

<sup>6</sup> Ergänzende Partikularnormen zum Kirchenrecht. Zu Can 1272, 1277, 1292§1, 1297.

Pkt 2a: „Übersteigt der Verkauf, die Veräußerung oder das veräußerungsähnliche Rechtsgeschäft die Summe von 350.000 Euro (Untergrenze), ist die Genehmigung des Diözesanbischofs an die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Domkapitels gebunden.

b) Übersteigt die Wertsomme den Betrag von 3.500.000 Euro (Obergrenze), ist zusätzliche zur Genehmigung des Diözesanbischofs die Genehmigung des Apostolischen Stuhls erforderlich.“

<sup>7</sup> Pree, Helmuth; Primetshofer, Bruno: Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung. Wien/New York 2007, S. 35.

## Anhang 2

Da die Regierung mit der vierten Referendumsfrage einen scheinbar unerträglichen Druck auf den Erzbischof ausübte, der darin eine große Gefahr für die Luxemburger Kirche sah, kann man nicht von einer freien Willenserklärung seinerseits ausgehen.<sup>8</sup> Das SYFEL spricht somit von einem aufgezwungenen Vertrag („*contrat imposé*“).

**Can. 50 (CIC)** - Bevor eine Autorität ein Dekret erlässt, soll sie notwendige Erkundigungen und Beweismittel einholen sowie nach Möglichkeit diejenigen hören, deren Rechte verletzt werden könnten.

Man muss darauf hinweisen, dass die Kirchenfabrik als Institution nicht in der *Roadmap* der Regierungsparteien vorgesehen war, dass aber am Schluss der Verhandlungen die LSAP damit drohte, die Verhandlungsergebnisse platzen zu lassen, würden nicht auch die Kirchenfabriken miteinbezogen<sup>9</sup>. Dies geschah also in großer Eile (Stichdatum zum Referendum) und ohne die Betroffenen (die Kirchenfabriken selbst) zu fragen, so wie es das kanonische Recht (CIC, Can. 50) seinerseits verlangt und so wie es eine „good governance“ auch von jeder demokratischen Regierung verlangen würde.

### **Schlussfolgerung (2):**

- Durch den Druck, dem die Verhandlungspartner und besonders der unterzeichnende Erzbischof ausgesetzt waren, ist diese Unterschrift aus Sicht des SYFEL, gemäß Zivil- und kanonischem Recht ungültig.

## **1.4 Das Objekt des Vertrages**

### **1.4.1 *Das Objekt im (juristischen) Handel und dessen Verfügbarkeit***

**Art. 1128 (CC)** Es können nur Sachen, welche im [juristischen] Handel sind, Objekt einer Konvention sein.

**Art. 1128 (CC)** *Il n'y a que les choses qui sont dans le commerce qui puissent être l'objet des conventions.*

<sup>8</sup> **Art. 1111** La violence exercée contre celui qui a contracté l'obligation est une cause de nullité, encore qu'elle ait été exercée par un tiers autre que celui au profit duquel la convention a été faite.

**Art. 1112** Il y a violence lorsqu'elle est de nature à faire impression sur une personne raisonnable, et qu'elle peut lui inspirer la crainte d'exposer sa personne ou sa fortune à un mal considérable et présent.

<sup>9</sup> Erny Gillen: Neue Verhältnisse in Luxemburg- zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Luxemburg 2015, S. 17, 26, 34 und bes. 38.

## Anhang 2

### A) Kirchen als *Res Sacrae, sanctae ou religiosae*

Bereits bei den antiken Griechen und Römern unterlagen die *Res Sacrae, sanctae ou religiosae*<sup>10</sup> (sakrale, heilige oder religiöse Sachen) nicht dem gewöhnlichen Recht und sind folglich nicht im juristischen Handel, so dass auch nicht darüber vertraglich verfügt werden kann.<sup>11</sup>

In Bezug auf die entsprechenden Artikel des *Code civil* gehen die Autoren (Domat<sup>12</sup> u. Pothier<sup>13</sup>; Proudhon<sup>14</sup> u.a.) sowie die entsprechende Rechtsprechung davon aus, dass die geweihten Kirchen nicht verfügbar sind, also nicht im juristischen „Handel“ sind.

Zwei Urteile von vielen bezeugen diese Sicht der Dinge:

**Cour royale de Limoges du 22 août 1838** : Mme de Maulmont contre fabrique d’Eglise de Saint Feyre, Journal belge des Conseils de fabriques d’Eglise, Liège, 1843, tome 2, pp. 149.  
 „*Que les édifices du culte sont hors commerce et que, par conséquent, imprescriptibles [...]*“

**Cour de Cassation de France 5 décembre 1838** : Rougier contre Saunier Journal belge des Conseils de fabriques d’Eglise, Liège, 1843, tome 2, pp.153 à 160.  
 „*Qu’avant le Code civil, il était universellement admis en France que les églises ou édifices publics consacrés au culte n’étaient pas susceptibles d’une propriété privée, et que ce principe d’ordre et de droit public n’a pas été détruit ou modifié par le Code civil ; [...]*“

Die Entweihung einer Kirche durch eine bauliche Umwandlung in eine Wohnung lässt den Status der „Unveräußerlichkeit“ verlustig werden. Hierzu schlussfolgert der Gerichtshof:  
 „*Attendu qu’alors tous les droits exceptionnels ou privilégiés résultant de sa destination première et de sa consécration au service divin, ont cessé pour l’avenir ; qu’elle est devenu susceptible de toutes les modifications de la propriété privée [...].*“

<sup>10</sup> JUS DIVINUS, FAS VOIR CODEX Justinien LII§7.

<sup>11</sup> Isabelle Moine: Les choses hors commerce, Biblioth. Droit privé, no. 271pp. 39 et s. LGDJ, 1997 Paris.

<sup>12</sup> Domat: „Les conventions où l’on met en commerce ce qui n’y entre point, comme les choses sacrées, les choses publiques sont nuls [...]“ Les lois civiles dans leur ordre naturel, La Haye, 1703 Paris 1777, 1ère partie, livre I, titre I, section 5, art. 11, et titre 2 section 8, introduction.

<sup>13</sup> „toutes les choses qui sont hors commerce ne peuvent être susceptibles de cette prescription, telles que sont les églises, les cimetières, les places publique [...]“ Traité de la prescription, n° 7, 2° éd. com. Bugnet Paris 1861.

<sup>14</sup> Für Proudhon gibt es sechs Kategorien, welche *hors commerce* sind u.a. „le droit divin positif“ d.h. „les choses spirituelles qui appartiennent au culte divin“. Traité de la propriété ou de la distinction des biens, Dijon 1839, t. I, S. 2ff..

## Anhang 2

### **B) Kirchen im *domaine public communal***

Die geweihten Kirchen, welche für den Kult benutzt werden, befinden sich im *domaine public communal* und als Bestandteil dessen sind sie unveräußerlich.<sup>15</sup>

Hinzu kommt, dass die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind. Diese Eigentumsverhältnisse sind nur wichtig, sofern die Kirchenfabriken aufgelöst werden. Bis jetzt muss die Kirchenfabrik, im Rahmen des Dekrets vom 1809, für jede geweihte und benutzte Kirche aufkommen, ganz gleich ob sie der Gemeinde, dem Staat, ihr selbst etc. gehört.

#### **Schlussfolgerung (2):**

- Also kann eine Kirche erst in den „juristischen Handel“ gelangen, d.h. in dem von der sog. Konvention intendierten Fall, an die Gemeinde oder den *Fonds* gehen, nachdem sie entweiht wurde und somit aus dem *domaine public communal* entfernt wurde.

#### **1.4.2 Über die Verfügbarkeit der Eigentumsrechte Dritter**

Man kann nur über seine eigenen Sachen verfügen oder man hat ein Mandat, um über Anderer Sachen zu verfügen. Man kann also nicht über fremdes Eigentum frei verfügen. (cf. Strafrecht V° Aneignung fremden Eigentums).

**Art. 1119 (CC)** On ne peut, en général, s'engager ni stipuler en son propre nom, que pour soi-même.

Ist dem nicht so, so bleibt der Vertrag nur bindend für die unterzeichneten Parteien, sofern der Vertrag denn auch gültig ist.

Da also keine der Parteien ein Mandat von den Kirchenfabriken hatte, welche eine eigene juristische Persönlichkeit haben, um so über deren Besitz verfügen zu können, so ist dieser Vertrag den Kirchenfabriken nicht gegenüberstellbar (*opposable*), denn er ist *Res inter alios acta*.<sup>16</sup> Für die Kirchenfabriken besteht rechtlich also gar keine Verpflichtung, auch keine moralisch oder ethisch aufzuzwingende, diesen Vertrag anzunehmen oder umzusetzen.

#### **Schlussfolgerungen (3):**

- Die unterzeichnenden Parteien handelten ohne Mandat und ohne Rechteeigentümer zu sein und hatten folglich kein Recht um über die Kirchenfabriken und deren Eigentum einen Vertrag abzuschließen. Somit ist dieser Vertrag, was den Vertragsgegenstand betrifft, nicht gültig.

<sup>15</sup> Cf. „Avis juridique relatif au projet de loi n° 6824 portant modification du décret du 30 décembre 1809 concernant les fabriques des églises, Pkt. 24.2.“

<sup>16</sup> Dinge, getan zwischen Anderen – beschreibt einen Grundsatz der römischen Vertragslehre, wonach das Handeln Dritter eine Person weder berechtigen noch verpflichten kann.

## Anhang 2

## 2. Die Vertragsverpflichtungen

### 2.1 Der Vertrag ist gemäß Artikel 2 desselben nicht in Kraft.

Sofern nun der Vertrag jedoch rechtens wäre, so wäre er dennoch nicht in Kraft und ausführbar gemäß eben diesem Vertrag selbst:

**Artikel 2 (Konvention)** Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren angefertigt. Er wird durch die Abgeordnetenversammlung gemäß Artikel 22 der Verfassung genehmigt werden und im Mémorial veröffentlicht werden und er tritt in Kraft zu dem im den Genehmigungsgesetzen [sic!] festgelegten Zeitpunkt.

*Article 2 (Convention) La présente convention est rédigée en deux exemplaires. Elle sera approuvée par la Chambre des Députés conformément à l'article 22 de la Constitution et publiée au Mémorial et entrera en vigueur au moment à fixer par les lois d'approbation.*

D.h. rein prozedural sollte folgendes passieren:

- (1) Eine Gesetzesvorlage, in welcher die sog. Konvention angenommen wird, müsste dem Parlament vorgelegt werden.
- (2) Es müsste dann geklärt werden, ob die beiden Parteien die juristische Fähigkeit und auch Kompetenz innehatten, diesen Vertrag abzuschließen und dies auf der Grundlage von Artikel 22 der Verfassung. (cf. Punkt 2.2 unten)
- (3) Das Parlament (nach Einholung des Gutachtens des Staatsrates und vielleicht dem der Kirchenfabriken, sowie des SYVICOL) debattiert über den Text und stimmt dann erst über denselben ab.
- (4) In dem zu stimmenden Gesetz wird erst das Datum des Inkrafttretens der sog. Konvention festgelegt.
- (5) Das Gesetz, das der sog. Konvention Rechtsgültigkeit verleihen soll, wird im Memorial veröffentlicht.

Keiner dieser Schritte ist bislang unternommen worden. Insofern ist alles, was in diesem Sinne getan wird, nichts als vorrauseilender Gehorsam, dem jegliche juristische Basis fehlt und der sogar gegen das Dekret bzw. des Artikel 22 (cf. 3.2) der Verfassung verstößt und somit illegal ist.

**N.B.** Das Gesetzesprojekt N°6824 geht auf die besagte Konvention zurück, die ihrerseits selbst noch nicht in Kraft ist.

### 2.2 Eine fragwürdige Gesetzesbasis

Es bleibt die Frage, ob Art. 22 der Verfassung anwendbar ist, um eine Konvention über die Kirchenfabriken, also eine öffentlich-rechtliche Institution zu beschließen.

## Anhang 2

**Art. 22 (Const.)** *L'intervention de l'Etat dans la nomination et l'installation des chefs des cultes, le mode de nomination et de révocation des autres ministres des cultes, la faculté pour les uns et les autres de correspondre avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, ainsi que les rapports de l'Eglise avec l'Etat, font l'objet de conventions à soumettre à la Chambre des Députés pour les dispositions qui nécessitent son intervention.*

Art. 22 wurde in unsere Verfassung eingeführt, um ein neues Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl abzuschließen. Der Luxemburger Staat selbst hat kein ihm „eigenes“ Konkordat und es gilt immer noch das Napoleonische Konkordat einer gallikanischen Kirche. Da die Kirchenfabriken auf das Konkordat und die angehängten Artikel zurückgehen, müsste dann dieses Konkordat, das noch immer in Kraft ist, gekündigt werden, gemäß dem Wiener Vertrag über internationale Abkommen von 1969. Dies ist nicht geschehen.<sup>17</sup>

Ist also Art. 22 der Verfassung nicht anwendbar fällt das gesamte Vertragsregelwerk zusammen und kann nicht in Kraft treten.

### **Schlussfolgerung (4):**

- Für das SYFEL bleibt es folglich äußerst fragwürdig, ob dieser Art. 22 überhaupt auf die Fabriken anwendbar ist. Es handelt sich hier um eine wichtige Frage verfassungstechnischer Natur, denn ist besagter Artikel nicht anwendbar, kann die sog. Konvention nicht vom Parlament verabschiedet werden und folglich nicht in Kraft treten.
- Solange das Napoleonische Konkordat nicht gekündigt ist, kann keine damit zusammenhängende Änderung im Dekret vom 1809 oder gar dessen Abschaffung vorgenommen werden.

### **2.3 Keine Referenz im Vertrag auf das kanonische Recht**

Ebenso gibt es keine Referenz oder Hinweis auf das kanonische Recht, so dass es scheinbar nur um einen rein zivilrechtlichen Vertrag des Staates handelt. Dennoch hat der Erzbischof die sog. Konvention in seiner Funktion als Diözesanordinarius von Luxemburg unterzeichnete. Insofern muss die Frage gestellt werden, ob er überhaupt dann zuständig war? Kirchenrecht ist eben nicht von staatlicher Seite anerkannt und kann eine solche Unterschrift nicht begründen.

**Can. 1222 - § 1 (CIC)** Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen, kann sie vom Diözesanbischof profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden.

<sup>17</sup> Da die Kirchenfabriken älter sind als der Luxemburger Staat, stellen sich noch viele andere Fragen, welche hier nicht zu erläutern sind und den Rahmen dieses kurzen Einblickes überschreiten würden.

## Anhang 2

§ 2. Wo andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt.

Trotz (oder aufgrund?) der fehlenden Referenz auf den CIC höhlt die sog. Konvention das Kirchenrecht und seine ihm eigene Prozeduren aus. Denn die Konvention bestimmt, dass die Katholische Kirche sich verpflichtet, Kirchen auf Anfrage von Zivilgemeinden zu entweihen. Die hierfür notwendige Anhörungen des Priesterrates (CIC, Can. 1222) und bestenfalls auch der betroffenen Gläubigen (CIC, Can 50) sind somit obsolet.

Ganz gleich, wie die Gutachten des Priesterrates und der Gläubigen und zuständigen Gremien ausfielen, die Verpflichtung zur Entweihung bliebe bestehen. (Dies ist auch ein klarer Verstoß gegen die verbrieft Religionsfreiheit!)

### **Schlussfolgerung (5):**

- Die Nichtbeachtung des kanonischen Rechtes und die Aushöhlung der Prozeduren bei Entweihungen (*désacralisation*) von Kirchen widersprechen jedweder demokratischen Gesinnung.

## **3. Auswirkungen der sog. Konvention** (Sollte sie einmal auf legislativem Wege in Kraft treten.)

### **3.1 Für die Vertragsparteien (allgemein)**

**Art. 1165 (CC)** Les conventions n'ont d'effet qu'entre les parties contractantes; elles ne nuisent point au tiers et elles ne lui profitent que dans les cas prévus par l'article 1121.

### **3.2 Für die Kirchenfabriken: „Res inter alios acta“**

Für die Kirchenfabriken ist der Vertrag weder bindend - denn sie sind Dritte gegenüber diesem Vertrag - noch kann dieser Vertrag von ihnen anerkannt oder umgesetzt werden.

**Art 1<sup>er</sup> (Décret du 30 décembre 1809)** Les fabriques dont l'article 76 de la loi du 18 germinal an X a ordonné l'établissement sont chargées de veiller à l'entretien et à la conservation des temples; [...]

Denn dies verstieße gegen das Dekret von 1809, in dem ein solches Szenario in den Aufgaben der Kirchenfabriken nicht vorgesehen ist. Ihre primäre und erstgenannte Hauptaufgabe ist es, für den Erhalt und den Unterhalt der sakralen Gebäude zu sorgen und nicht für deren „Verkauf“ oder Veräußerung.

## Anhang 2

### 3.3 Der Vertrag ist ein Gesetz zwischen den Parteien.

**Art. 1134 (CC)** *Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites. Elles ne peuvent être révoquées que de leur consentement mutuel, ou pour les causes que la loi autorise. Elles doivent être exécutées de bonne foi.*

Folglich sind die unterzeichneten Parteien trotz der Suspensionsklausel verbunden und sie dürfen nichts unternehmen, was gegen die zukünftigen Auswirkungen verstoßen könnte und die Umsetzung der Konvention, wenn sie denn in Kraft trete, beeinträchtigen könnte. Die Parteien müssen sich also nach bestem Wissen und Gewissen verpflichten. Verstößt jedoch eine der Parteien gegen den Geist des Vertrags oder gar dagegen die Verpflichtungen desselben, so kann die andere Partei ihrerseits den Vertrag aufkündigen und ihre Verpflichtungen zumindest aussetzen.

### 3.4 Das bisherige Nichteinhalten der sog. Konvention durch die Regierung

Die Regierung hat die sog. Konvention bislang nicht einmal selbst beachtet: Die sog. Konvention sieht für die Kathedrale und die Echternacher Basilika einen Sonderstatus vor. Im Gesetzesentwurf N°6824 zur Umänderung des Dekretes vom 30. Dezember 1809 betreff die Kirchenfabriken, beachtet der Innenminister diesen Sonderstatus mit keinem Wort und die Kirchenfabriken von *Notre Dame de Luxembourg* und Echternach werden nicht von diesem Gesetzesentwurf ausgeklammert.<sup>18</sup>

Die Nichtbeachtung der sog. Konvention ist ein Fehler, der durch den Gesetzesentwurf N°6824 geschaffen wurde. Dies ist für das SYFEL ein ausreichender Grund diese sog. Konvention aufzukündigen nach dem Prinzip der „*Exceptio non adimpleti contractus*“.<sup>19</sup>

#### **Schlussfolgerung (6):**

- Das Dekret von 1809 erlaubt den Kirchenfabriken nicht sakrale Gebäude zu verkaufen oder zu verhandeln.
- Die sog. Konvention wurde durch den Gesetzesentwurf N°6824 bereits jetzt einseitig von der Regierung verletzt und ist somit kündbar.

## 4. Gesamtschlussfolgerung

<sup>18</sup> Des Weiteren werden die Pfarrhäuser in der sog. Konvention nicht erwähnt, dennoch sollen sie in besagtem Gesetzesentwurf Gegenstand von Verhandlungen werden.

<sup>19</sup> La mise en oeuvre de l'exception d'inexécution est d'une extrême simplicité : [§ 2] il n'est pas nécessaire de s'adresser au préalable aux tribunaux ni même [§4] d'adresser une mise en demeure à son partenaire (JCI Fasc. 20: CONTRATS ET OBLIGATIONS. – Obligations conventionnelles. Exception d'inexécution ou "exceptio non adimpleti contractus". Mise en oeuvre et effets de l'exception d'inexécution).

## Anhang 2

Die sog. Konvention ist zu annullieren bzw. ungültig, bzw. nicht vom Parlament zustimmen:

aus zivil- UND kirchrechtlicher Sicht, weil:

- der Erzbischof unter Druck unterzeichnet hat;
- weder die Gläubigen noch die Kirchenräte selbst konsultiert wurden, weder dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils noch dem des kanonischen Rechts noch den demokratischen Gepflogenheiten eines Rechtsstaates entspricht.

vom zivilrechtlichen Standpunkt her, da:

- der Innenminister nicht kompetent in dieser Angelegenheit der Kirchenfabriken ist
- die Unterzeichneten kein Mandat der Kirchenfabriken oder der Gemeinden hatten und werde die eine noch die andere Partei Rechtseigentümer der zu „verhandelnden“ Güter sind, und so auch nicht für Dritte unterzeichnen können;
- geweihte Kirchen Bestandteil des *domaine public communal* sind und somit nicht veräußerlich sind.

aus kirchenrechtlicher Perspektive, weil:

- die Genehmigung des Apostolischen Stuhles für Transaktionen, die den Wert von 3,5 Millionen Euro übersteigen bei der Unterzeichnung nicht vorlag;
- da die demokratischen Prozeduren im Falle einer Desakralisierung einer Kirche ausgehebelt werden.

hinsichtlich Art. 22 der Verfassung, da:

- der Ortsordinarius nicht kompetent ist, wenn es sich bei den Kirchenfabriken um „kommunale Einrichtungen öffentlichen Rechts“ handeln würde, so wie es die sog. Konvention intendiert;
- dieser Verfassungsartikel nicht auf die Kirchenfabriken anwendbar ist;
- das bestehende napoleonische Konkordat nach wie vor gültig ist, somit keine Veränderungen bzw. die Abschaffung des Dekrets von 1809 vorgenommen werden kann.

wegen des Dekrets von 1809 selbst, weil

- die Kirchenräte gemäß ihrer Statuten kein Befugnisse haben, Kirchen abzuschaffen oder zu verkaufen, sondern für ihren Erhalt zu sorgen haben.

aufgrund der bisherigen Vertragsverletzung durch die Regierung, da:

- der Gesetzesentwurf N°6824, welcher auf der sog. Konvention fußt, die Sonderstellung der Kathedrale und der Echternacher Basilika nicht beachtet.

Des Weiteren

- ist die Abschaffung von 285 Kirchenfabriken und die Beschlagnahme bzw. der *Transfert*, der ihnen anvertrauten Güter (bes. der sakralen Gebäude) in einen „Fonds“ grundlegend gegen das Eigentumsrecht der Kirchenfabriken und gegen das Prinzip der Subsidiarität.

**Für das SYFEL ist die sog. Konvention somit einseitig und schadhafte für die katholische Kirche von Luxemburg UND nach Zivilrecht, Kirchenrecht und gesundem Menschenverstand inakzeptabel und ungültig.**